



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2025/0017

Der Oberbürgermeister

I/01-01/011-he/wb

Dezernat/Fachbereich/AZ

24.10.2025

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	03.11.2025	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Wahl der Mitglieder der Fachausschüsse der Stadt Leverkusen und ihrer persönlichen Vertretungen mit sofortiger Wirkung

Beschlussentwurf:

I. Der Rat der Stadt Leverkusen wählt mit sofortiger Wirkung die Mitglieder und ihre Vertretungen entsprechend der Anlagen mit den lfd. Nummern 1 - 10 für

- 1 Haupt- und Personalausschuss,
- 2 Rechnungsprüfungsausschuss,
- 3 Kulturausschuss,
- 4 Finanzausschuss,
- 5 Bürger- und Umweltausschuss,
- 6 Wahlprüfungsausschuss,
- 7 Sozialausschuss,
- 8 Bildungsausschuss,
- 9 Betriebsausschuss Sportpark Leverkusen,
- 10 Bauausschuss.

II. Für den Fall der Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes und seiner Stellvertretung in den unter Beschlusspunkt I Nrn. 1 - 10 genannten Ausschüssen können die Fraktionen ihnen angehörige Ratsmitglieder als Stellvertreter entsenden. Die Vertretung hat dabei nach alphabetischer Reihenfolge zu geschehen.

III. Der Rat der Stadt Leverkusen bestellt gem. § 58 Abs. 1 Satz 8 GO NRW für die in Ausschüssen nicht vertretene/n Fraktion/en folgende/s beratende/s Ausschussmitglied/er:

Mitglied _____ für Ausschuss _____

IV. Der Rat der Stadt Leverkusen bestellt gem. § 58 Abs. 1 Satz 11 und 12 GO NRW folgende/s Ratsmitglied/er zu/m beratenden Ausschussmitglied/ern:

Mitglied _____ für Ausschuss _____

gezeichnet:
Richrath

Begründung:

Zu I.:

Gemäß § 57 Abs. 1 GO NRW kann der Rat Ausschüsse bilden. Das Wahlverfahren zur Besetzung der Ausschüsse richtet sich nach § 50 Absatz 3 GO NRW. Danach ist entweder

- die Annahme eines einheitlichen Wahlvorschlags mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates oder
- die Verhältniswahl nach Hare/Niemeyer anhand von Wahlvorschlägen der Fraktionen und Gruppen des Rates (Listenwahl)

möglich.

Haben sich die Fraktionen und Gruppen zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, beschließt der Rat mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- Die Mitgliederzahl wurde mit Beschluss zur Vorlage Nr. 2025/0015 festgelegt.
- Gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW dürfen in den Hauptausschuss nur Ratsmitglieder gewählt werden. Dies gilt entsprechend auch für den Haupt- und Personalausschuss. Gemäß § 57 Abs. 3 GO NRW ist der Oberbürgermeister „geborener“ Vorsitzender im Hauptausschuss (hier: Haupt- und Personalausschuss).
- In die übrigen Ausschüsse können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger*innen, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben und im Übrigen dem Rat angehören können, bestellt werden. Werden sachkundige Bürger*innen bestellt, darf die Zahl der sachkundigen Bürger*innen die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen (vergl. § 58 Abs. 3 Satz 3 GO NRW).
- Der Rat hat nach § 58 Abs. 4 GO NRW die Möglichkeit, sachkundige Einwohner*innen zu wählen, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Er hat in der Vergangenheit davon Gebrauch gemacht und auf Vorschlag des Integrationsrates, zukünftig: Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, Migrantinnen und Migranten als beratende Mitglieder in die Ausschüsse gewählt. Die Wahl dieser sachkundigen Einwohner*innen für den 20. TA erfolgt zu einem späteren

Zeitpunkt durch den Rat, da der zukünftige Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration erst in seiner Sitzung am 09.12.2025 (Konstituierung) die Personen wählt.

Zu III. und IV.:

Die grundsätzliche Berechtigung gem. § 58 Abs. 1 GO NRW wird vorliegend aufgegriffen. Eine Bestellung kann bei entsprechendem Wunsch der jeweiligen Fraktion/des jeweiligen Ratsmitgliedes nach erfolgter Besetzung der Ausschüsse vom Rat vorgenommen werden.

Anlage/n:

Anlage